



Hinweise

Untersuchung der Rinderbestände auf BHV1, Brucellose und Leukose ab dem 01.01.2018

Ab dem 01.01.2018 müssen die Rinderbestände in Rheinland-Pfalz nicht mehr wie bisher im Abstand von höchstens 3 Jahren auf Leukose untersucht werden. An die Stelle der verpflichtenden Regeluntersuchungen bei Leukose treten künftig Stichprobenuntersuchungen, die jährlich in ausgewählten Rinderbeständen durchzuführen sind.

Aufgrund dieser Änderung wird nachfolgend die aktuelle Rechtslage bei der Durchführung der Untersuchungen der Rinderbestände auf BHV1, Brucellose und Leukose dargestellt.

Untersuchung der Rinderbestände auf BHV1 (erfolgt wie bisher):

Bei der Untersuchung der Rinderbestände auf BHV1 haben sich keine Änderungen ergeben.

Zur Aufrechterhaltung des Freiheitsstatus müssen alle Rinderhalter im Abstand von höchstens 12 Monaten regelmäßige Kontrolluntersuchungen durchführen lassen.

Diese im Abstand von höchstens 12 Monaten durchzuführenden regelmäßigen Kontrolluntersuchungen müssen je nach Produktionsrichtung wie folgt vorgenommen werden:

- In Rinderbeständen, **die mindestens zu 30 % aus Kühen bestehen** (Mutterkuhbetriebe, Milchviehbetriebe), müssen bei allen über 24 Monate alten Rindern blutserologische Untersuchungen durchgeführt werden. In Beständen, **die zu mindestens 30 % aus Kühen bestehen, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird**, können die blutserologischen Untersuchungen durch zwei Bestandmilchproben (Tankmilchuntersuchungen) im Abstand von mindestens drei Monaten ersetzt werden.
- In Rinderbeständen, **die zu weniger als 30 % aus Kühen bestehen**, müssen bei **allen weiblichen Rindern** und den bis zu 9 Monate alten männlichen Rinder blutserologische Untersuchungen durchgeführt werden. Mastbetriebe, bei denen die Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, sind von der Durchführung der regelmäßigen Kontrolluntersuchungen befreit.
- In Rinderbeständen, **die zu mehr als 50 % aus bis zu 9 Monate alten Rindern bestehen**, müssen blutserologische Untersuchungen in einem Umfang durchgeführt werden, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % und einer Prävalenzschwelle von 5 % eine BHV1-Infektion festgestellt werden kann. Die genaue Anzahl

der zu untersuchenden Rinder sollte bei diesen Betrieben vor der Durchführung der Untersuchungen mit dem Veterinäramt abgestimmt werden.

Untersuchung der Rinder auf Brucellose (erfolgt wie bisher):

Wie bisher müssen **alle über 24 Monate alten Rinder** im Abstand von höchstens 3 Jahren auf Brucellose untersucht werden.

In Beständen, die **zu weniger als 30 % aus Milchkühen bestehen** (Mutterkuhhaltung, Rinderaufzucht, Rindermast) erfolgt die Untersuchung durch eine blutserologische Untersuchung.

In Beständen, die **zu mindestens 30 % aus Milchkühen bestehen**, kann die blutserologische Untersuchung durch **eine** serologische Untersuchung von Einzel-, Kannen- oder Tankmilche ersetzt werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass von den im Bestand befindlichen Zuchtbullen in jedem Falle auch blutserologische Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Die blutserologische Untersuchung der Zuchtbullen sollte zeitnah mit der Untersuchung der Milch vorgenommen werden. Andere über 24 Monate alten Rinder in den genannten Milchviehbeständen (z. B. nicht laktierende Kühe) müssen nicht zusätzlich über Blut untersucht werden.

Nach Möglichkeit sollten es die Betriebe so einrichten, dass die Untersuchung auf Brucellose zusammen mit der BHV1-Untersuchung (bei Milcherzeugern mit einer Tankmilchuntersuchung) erfolgt.

Untersuchung der Rinder auf Leukose (neue Verfahrensweise):

Ab dem 01.01.2018 wird zur Aufrechterhaltung des amtlich anerkannten Status „frei von Leukose bei Rindern“ auf die **jährliche Untersuchung einer Stichprobe** umgestellt. Diese Möglichkeit räumt die aktuelle Rinder-Leukose-Verordnung in § 3a Abs. 2 ein, von der das Land Rheinland-Pfalz ab dem Jahr 2018 Gebrauch macht. Bisher mussten alle Rinderhalter ihre Bestände (wie bei der Brucellose) im Abstand von 3 Jahren über Blut oder Milch auf Leukose untersuchen lassen.

Alle nicht als Stichprobenbetrieb ausgewählten Rinderhalter müssen keine regelmäßigen Untersuchungen auf Leukose mehr durchführen. Zu beachten ist aber, dass wie weiter oben dargestellt die im regelmäßigen Abstand von höchstens 3 Jahren durchzuführenden Untersuchungen auf Brucellose auch weiterhin vorgenommen werden müssen.

In den **ausgewählten Stichprobenbetrieben** erfolgen die Untersuchungen auf **Leukose** wie folgt:

- Die Untersuchungen **sind im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres durchzuführen**, so dass nach wie vor eine Kombination der Leukose-Untersuchungen mit anderen Untersuchungen wie BHV1 oder Brucellose, möglich ist.
- In Beständen **mit weniger als 30 % Milchkühen** müssen alle über 12 Monate alten Rinder blutserologisch untersucht werden. Die Untersuchungspflicht ist somit nicht auf die über 24 Monate alten Rinder begrenzt.

- In Beständen **mit mindestens 30 % Milchkühen** muss die Untersuchung wie folgt erfolgen:
 - entweder über eine blutserologische Untersuchung aller über 12 Monate alten Rinder (auch hier ist die Untersuchungspflicht somit nicht auf die über 24 Monate alten Rinder begrenzt)
 - oder über eine milchserologische Untersuchung aller über 12 Monate alten laktierenden Kühe (Einzel-, Kannen- oder Tankmilch) **und** zusätzlich über die blutserologische Untersuchung aller im Bestand befindlichen über 12 Monate alten **nicht laktierenden Rinder**.

Bei Tankmilchproben ist zu beachten, dass bei der Untersuchung nur auf Leukose bzw. bei der gemeinsamen Untersuchung auf Leukose und Brucellose die Milch von höchstens 100 Tieren gepoolt werden darf, bei der gemeinsamen Untersuchung auf Leukose und BHV1 die Milch von höchstens 50 Tieren gepoolt werden darf.

Die kombinierte blut- und milchserologische Untersuchung eines Bestandes auf Leukose muss zeitnah durchgeführt werden.

Die Proben zu kombinierten Untersuchungen auf Brucellose und Leukose sind wie bisher bevorzugt in den Monaten Juni/Juli einzusenden (zumindest die Milchproben).

Die ausgewählten Stichprobenbetriebe werden jährlich durch das Landesuntersuchungsamt ermittelt und dann spätestens zu Jahresbeginn vom Veterinäramt gesondert auf die Untersuchungspflicht hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Untersuchungen auf Leukose in den **Stichprobenbetrieben** sind weiterhin folgende Punkte von Bedeutung, die in erster Linie für die mit der Untersuchung beauftragten Hoftierärzte wichtig sind:

- Für die blutserologische Untersuchung ist Serum einzusenden.
- Es ist, soweit möglich, ein elektronisch erstellter Untersuchungsantrag zu verwenden. Hierbei ist zu beachten, dass alle über 12 Monate alten Rinder für die Blutuntersuchungen auszuwählen sind.
- Im Untersuchungsantrag muss der Zusatz „Monitoring auf Leukose“ angegeben werden. Es reicht aus, wenn dieser Zusatz handschriftlich auf dem Untersuchungsantrag vermerkt wird. Er dient dem Landesuntersuchungsamt zur späteren Überprüfung, ob alle Stichprobenbetriebe auf Leukose untersucht worden sind.
- Die kombinierte blut- und milchserologische Untersuchung eines Bestandes ist zeitnah durchzuführen.
- Die Kostenrechnungen der Hoftierärzte für die Vergütung von Blutprobenentnahmen sind weiterhin über das Veterinäramt beim Landesuntersuchungsamt einzureichen.
- Die Vordrucke für die Kostenrechnungen können auf der Homepage des Landesuntersuchungsamtes im Servicebereich unter Downloads Tierseuchen und Tiergesundheit im Bereich Vergütung und Entschädigung für Probenentnahmen und Untersuchungen abgerufen werden.

Kostentragung für die Untersuchungen auf BHV1, Brucellose und Leukose:

- Wie bisher werden die **Kosten für die Untersuchung im Labor** (Landesuntersuchungsamt) für BHV1, Brucellose und Leukose in vollem Umfang von der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz getragen.

- Die **Tierarztkosten** für die Entnahme der Blutproben für die Untersuchung auf Leukose werden bei den Stichprobenbetrieben vom Land getragen. Sofern die Untersuchungen auf Leukose in einem Stichprobenbetrieb mit den Untersuchungen auf BHV1 und/oder Brucellose kombiniert werden fallen für den Stichprobenbetrieb somit auch für die anderen Untersuchungen keine Tierarztkosten an.
- Alle Rinderhalter, die nicht als Stichprobenbetrieb für die Untersuchung auf Leukose ausgewählt worden sind müssen die **Tierarztkosten** für die Entnahme der Blutproben für die Untersuchung auf BHV1 und auch auf Brucellose selbst tragen. Bisher hatte das Land Rheinland-Pfalz die Tierarztkosten für die regelmäßig durchgeführten Leukose-Untersuchungen übernommen, so dass für die Rinderhalter auch für die Untersuchungen auf Brucellose und ggf. BHV1 keine Tierarztkosten anfielen, wenn diese zusammen mit den Untersuchungen auf Leukose durchgeführt wurden. Mit dem Wegfall der regelmäßigen Untersuchungspflicht bei Leukose entfällt nun diese Möglichkeit der Kostenersparnis bei den Tierarztkosten für die Durchführung anderer Untersuchungen.

Zusammenfassend stellt sich die Rechtslage bei der Durchführung von Untersuchungen auf BHV1, Brucellose und Leukose ab dem 01.01.2018 wie folgt dar:

- **BHV1**
 - jährliche Untersuchungspflicht über Blutproben, bei Milcherzeugern alternativ über eine zweimalige Bestandsmilchuntersuchung
 - Laborkosten trägt die Tierseuchenkasse
 - Tierarztkosten muss der Rinderhalter tragen, es sei denn, der Betrieb wurde als Stichprobenbetrieb für die Untersuchung auf Leukose ausgewählt und die BHV1-Untersuchung wird in einem Untersuchungsgang mit der Leukose-Untersuchung durchgeführt
- **Brucellose**
 - Untersuchungspflicht alle 3 Jahre, nach Möglichkeit in einem Untersuchungsgang mit BHV1
 - Laborkosten trägt die Tierseuchenkasse
 - Tierarztkosten muss der Rinderhalter tragen, es sei denn, der Betrieb wurde als Stichprobenbetrieb für die Untersuchung auf Leukose ausgewählt und die Brucellose-Untersuchung wird in einem Untersuchungsgang mit der Leukose-Untersuchung durchgeführt
- **Leukose**
 - keine generelle Untersuchungspflicht mehr, Untersuchungen nur noch in Stichprobenbetrieben, Umfang und Durchführung der Untersuchungen in den Stichprobenbetrieben erfolgt wie weiter oben dargestellt
 - Laborkosten trägt die Tierseuchenkasse
 - Tierarztkosten werden vom Land übernommen

Bei Fragen können Sie sich gerne an die zuständigen Amtstierärzte des Veterinäramtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Metternichstraße 33, 54292 Trier, wenden:

Frau Dr. Ute Marx
Herr Nicolas Kirch

Tel. 0651 715 585
Tel. 0651 715 584